

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Fachwirt für Energiewirtschaft und
Geprüfte Fachwirtin für Energiewirtschaft**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (EN)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Entwicklung und Umsetzung strategischer Unternehmensziele unterstützen
- Energiewirtschaftliche Zusammenhänge und Zahlungsströme beurteilen und deren Bedeutung und Einflüsse auf die Unternehmensziele bewerten
- Vertriebsstrategien entwickeln und Produkte mit den entsprechenden Verträgen kundenorientiert ableiten und vermarkten
- im Rahmen des Risikomanagements das Portfoliomanagement durchführen
- Netzplanung, -bau und -betrieb koordinieren; Vorgaben der Regulierungsbehörden in der Netzwirtschaft unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens von Netzbetreibern und deren Marktpartnern umsetzen
- Kalkulations- und Controllingmethoden einsetzen, Abweichungsanalysen erstellen, Schwachstellen sowie Risiken identifizieren, bewerten und Lösungen erarbeiten
- mit internen und externen Partnern situationsgerecht kommunizieren
- Teamarbeit und Projektmanagement umsetzen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen führen und deren berufliche Entwicklung fördern sowie
- Berufsausbildung planen und durchführen.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Geprüfte Fachwirte für Energiewirtschaft und Geprüfte Fachwirtinnen für Energiewirtschaft führen eigenständig und verantwortlich energiewirtschaftliche Bereiche in Unternehmen der Energiebranche - insbesondere von Netzbetreibern, Energieversorgern sowie Energiedienstleistern -, in Energieverbänden und in energieintensiven Industriebetrieben. Sie motivieren, fördern und führen in diesem Zusammenhang Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer (IHK)	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer (IHK)
Niveau des Abschlusses (national oder international) Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (6)* zugeordnet; ISCED 2011 Level 655*	Bewertungsskala / Bestehensregeln (**) 100-92 Punkte = 1 = sehr gut unter 91 - 81 Punkte = 2 = gut unter 81 - 67 Punkte = 3 = befriedigend unter 67 - 50 Punkte = 4 = ausreichend unter 50 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft unter 30 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.
Zugang zur nächsten Qualifikationsebene <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfte/r Betriebswirt/in nach BBiG - Geprüfte/r Berufspädagoge/in - Technische/r Betriebswirt/in 	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Energiewirtschaft und Geprüfte Fachwirtin für Energiewirtschaft vom 09.05.2017 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1163)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
<ol style="list-style-type: none"> 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von drei Jahren und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis, 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis, 3. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten gewerblich-technischen Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder 4. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis.
Zusätzliche Informationen Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren. Bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.

()Hinweis**

Vereinfachter Notenschlüssel; zum amtlichen Notenschlüssel (vgl. sechste Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153))